Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 26.

(Nr. 12814.) Gesetz über Beamtenansiedlung. Vom 27. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staat kann Beamten, die auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind, den Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum zu garten- und landwirtschaftlicher Siedlung nach Maßgabe dieses Gesetzes erleichtern.

(2) In gleicher Weise kann der Staat Wartegeldempfängern den Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum zu gartenwirtschaftlicher Tätigkeit erleichtern, sofern der Umfang des zu erwerbenden Grundstücks regelmäßig nicht mehr als 1 250 Quadratmeter beträgt. Ein weitergehender Erwerb bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde, die diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

(3) Dem Erwerbe von Grundeigentum steht der Erwerb eines Erbbaurechts gleich, sofern des Erbbaurecht mindestens für 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 2.

(1) Wenn ein Ruhegehaltsempfänger zu den im § 1 genannten Zwecken ein Grundstück erwirbt, kann auf Antrag sein Ruhegehalt in jährlichen Beträgen, die durch 10 teilbar sind, bis zur Hälfte in eine Rente umgewandelt werden. Das gleiche gilt für Wartegeldempfänger, wobei als umwandlungsfähig ein Betrag in Höhe der Hälfte des Ruhegehalts anzunehmen ist, das der Beamte an dem im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Falle seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand erhalten würde.

(2) Die Rente ist wertbeständig und dient zur Verzinsung und Tilgung der Schuld aus dem Erwerbe des Grundstücks oder des Erbbaurechts.

(3) Die Umwandlung erfolgt nur, wenn der Antragsteller

1. das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahre die Umwandlung bewilligt werden,
2. Gewähr für eine zweckentsprechende Bearbeitung des Grundstücks bietet und wenn die Siedlungstätigkeit sein wirtschaftliches Fortkommen fördert.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1924.

(4) Kann dem Grundstücke die Eigenschaft als Reichsheimstätte nicht gegeben werden (Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 962 —) oder gilt § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) für die Siedlung nicht, so liegt es der Stelle, welche die Umwandlung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in eine Rente vornimmt, ob, geeignete Maßnahmen gegen die Möglichkeit der Spekulation mit dem Grundstücke zu treffen.

(5) Zur Förderung der Siedlungstätigkeit kann nachträglich ein weiterer Teil des Ruhegehalts oder Wartegeldes, für die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten ausnahmsweise bis zu drei Vierteilen seines Betrags, in eine Rente umgewandelt werden, wenn es nach dem bisherigen Siedlungserfolg und der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers gerechtfertigt erscheint.

§ 3.

Die Rente wird nach der durchschnittlichen wahrscheinlichen Lebensdauer des Antragstellers berechnet. Der Berechnung des Lebensalters wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das an dem Geburtstage vollendet wird, der auf den im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt. Dies gilt auch für die nachträglichen Umwandlungsanträge.

§ 4.

(1) Die Rente ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Als Jahresbetrag werden unter entsprechender Verlängerung der Bezugsdauer neun Zehnteile des umgewandelten jährlichen Ruhegehaltsbetrags gewährt.

(2) Diese neun Zehnteile werden zu je einem Viertel an den vierteljährlichen Zahlungsterminen in folgender Weise gezahlt:

bei einem Alter des Antragstellers von		bei einem Alter des Antragstellers von		bei einem Alter des Antragstellers von		bei einem Alter des Antragstellers von	
30 Jahren	156 mal,	38 Jahren	120 mal,	46 Jahren	88 mal,	54 Jahren	64 mal,
31 »	150 »	39 »	116 »	47 »	84 »	55 »	62 »
32 »	144 »	40 »	112 »	48 »	80 »	56 »	60 »
33 »	140 »	41 »	108 »	49 »	76 »	57 »	58 »
34 »	136 »	42 »	104 »	50 »	72 »	58 »	56 »
35 »	132 »	43 »	100 »	51 »	70 »	59 »	53 »
36 »	128 »	44 »	96 »	52 »	68 »	60 »	50 ».
37 »	124 »	45 »	92 »	53 »	66 »		

§ 5.

Der Goldwert und die Dauer der einmal festgesetzten Rente werden durch eine nachträgliche Änderung des Ruhegehalts oder Wartegeldes nicht beeinflußt.

§ 6.

Der Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger hat die ihm bewilligte Rente schriftlich und unwiderruflich an den Veräußerer des Grundstücks oder des Erbbaurechts oder an denjenigen abzutreten, welcher ihm durch Hingabe eines Darlehns den Erwerb oder die Bebauung des Grundstücks ermöglicht.

§ 7.

(1) Der Anspruch auf den Betrag des Ruhegehalts oder Wartegeldes, an dessen Stelle die Rente tritt, erlischt mit dem ersten Tage des Vierteljahrs, für das der erste Teilbetrag der Rente gezahlt wird.

(2) Solange ein Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger wieder im Staatsdienste verwendet wird und der umgewandelte Teil seines Ruhegehalts oder Wartegeldes nach dieser Vorschrift ganz oder teilweise zu ruhen hätte, ist ein entsprechender Betrag des jährlichen Ruhegehalts, an dessen Stelle die Rente gezahlt wird, von seinen Dienstbezügen zu kürzen und der Kasse zuzuführen, welche die Rente zahlt oder gezahlt hat.

§ 8.

Bei einer etwaigen späteren Änderung des Goldwerts des Ruhegehalts oder Wartegeldes kommt eine Erhöhung des ursprünglichen Betrags dem Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger in voller Höhe zugute, eine Herabminderung wird von seinem restlichen Ruhegehalt oder Wartegeld voll gekürzt. Bei anderen Änderungen des Ruhegehalts oder Wartegeldes wird der Restbetrag nach Abzug des umgewandelten Betrags anteilig erhöht oder herabgemindert.

§ 9.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge bleibt unberührt.

§ 10.

Die §§ 92 bis 99 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 gelten nur für den Restbetrag des Ruhegehalts oder Wartegeldes.

§ 11.

Die §§ 11 bis 13 der Beamtensiedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 gelten auch für die übrigen preußischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die auf Grund oder infolge der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung aus dem Dienste ausscheiden, sofern sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden Grundeigentum gemäß § 1 erwerben.

§ 12.

Dieses Gesetz findet auf die Lehrer und auf die Beamten — § 11 auch auf die Angestellten und Arbeiter — der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, für welche die Preußische Personal-Abbau-Verordnung gilt, entsprechende Anwendung. Das Nähere regeln die Ausführungsvorschriften.

§ 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12815.) Gesetz über eine Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sowie über eine Ermächtigung zu einer Neuverkündung des Beamten- und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 31. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß im Reiche auf Grund des Artikels 6 der Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 55) eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgt, in gleicher Weise auch in Preußen die Dienst- und Versorgungsbezüge anderweit festzusetzen. Das Gesetz vom 31. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 499) wird aufgehoben.

(2) Der Finanzminister wird gleichzeitig ermächtigt, das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 167) in der sich aus den inzwischen erfolgten Änderungen ergebenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge neu zu veröffentlichen und zugleich in der Besoldungsordnung den Aufbau der Unterabteilungen innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen zu vereinfachen.

(3) In gleicher Weise wird der Unterrichtsminister ermächtigt, das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz), vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 239) in der sich aus den inzwischen erfolgten Änderungen ergebenden Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter,
zugleich für den Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1923 über die Ausdehnung des der Gemeinde Schaufenberg im Kreise Jülich für die Erweiterung eines Friedhofs durch Erlaß vom 30. Mai 1923 verliehenen Enteignungsrechts durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 35 S. 181, ausgegeben am 1. September 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. September 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kraftwerk Zukunft, Aktiengesellschaft in Weisweiler im Kreise Düren, für den Bau der Hochspannungsfernleitung Freund—Niederforstbach—Lichtenbusch durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 7 S. 44, ausgegeben am 16. Februar 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.